

Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion Vertreter einladen.

(2) Die Ausschüsse können in Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

§ 30

(1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sekretär des Staatsrates mitzuteilen.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 31

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Sekretär des Staatsrates Termin und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung fest und gibt den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat hiervon Mitteilung.

(2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter für die Plenarsitzung der Volkskammer bzw. die Sitzungen des Staatsrates.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. ^{IX}

IX

Geschäftsgang in den Plenarsitzungen

§ 32

(1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter dem Redner Fragen stellen sowie zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.